

AEI Fonds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

Arete Ethik Global Equity (CHF)
Arete Ethik Global Balanced (CHF)
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

April 2025

Teil I – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des [AEI Fonds](#) wurde von der Swissscanto Fondsleitung AG, Zürich als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Thurgauer Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 21. Januar 2025 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

[Steuerliches \(Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz\)](#)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das jeweilige Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz Zürich.

1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen bei allen Teilvermögen folgende Anteilklassen:

- A Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1).
- B Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).
- I-Klasse: Diese Klasse steht Anlegern offen, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 bzw. 4 FIDLEG mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Diese Klasse steht ebenfalls Anlegern offen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien der Thurgauer Kantonalbank berechtigt sind, Anteile in einem Konto/Depot der Thurgauer Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen zu halten. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).
- G Klasse: Diese Klasse steht Anlegern offen, welche über eine Fondssparlösung bei der Thurgauer Kantonalbank verfügen. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).
- N Klasse: Diese Klasse steht professionellen Anleger i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individueller Vermögensverwaltungsvertrag) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Es wird keine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Thurgauer Kantonalbank bzw. der Arete Ethik Invest AG auf der anderen Seite festgelegt wird.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der N Klasse nicht zur Verfügung.

- V Klasse: Diese Klasse steht ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung

dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).

Die Referenzwährung der Anteilsklassen entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen der Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospektes aufgeführt.

Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:

- Arete Ethik Global Equity (CHF): Schweizer Franken (CHF)
- Arete Ethik Global Balanced (CHF): Schweizer Franken (CHF)

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haften nur die Vermögenswerte des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Alle Klassen von Anteilen eines Teilvermögens berechnen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen, Ausschüttungen oder Erträge je Klasse unterschiedlich ausfallen. Die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktagen ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Die Anzahl Bankwerktagen ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden.

Sacheinlage und Sachauslage

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder "contribution in kind") bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder -auslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden. Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 18 des Fondsvertrages geregelt.

Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in bar massgebende Nettoinventarwert der Teilvermögen nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen.

Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert").

Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert").

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen.

und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar entspricht somit der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission bzw. abzüglich der Rücknahmekommission.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens weder zu einem Nettovermögenszufluss noch zu einem Nettovermögensabfluss führt, entspricht der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission bzw. abzüglich der Rücknahmekommission.

Da durch Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf bzw. Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission.

Bei Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, abzüglich der Rücknahmekommission.

Die Höhe der maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospektes ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse (Konversion) gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmekommissionen entfällt beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Die Valutierung erfolgt jeweils gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

1.9 Konversion von Anteilen

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 8 i.V.m. § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank gestellt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8 des Prospektes). Bei der Konversion gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle am Ende des Prospektes.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik

1.11.1 Arete Ethik Global Equity (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer ethisch-nachhaltig orientierten Anlagepolitik, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert in erster Linie direkt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere in- und ausländischer Unternehmen sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 97% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Quote, je nach Marktsituation, variieren kann.

Die Vermögensverwalterin investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens gemäss ihrer Nachhaltigkeitspolitik, welche in Ziff. 1.11.3 dargelegt ist.

1.11.2 Arete Ethik Global Balanced (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer ethisch-nachhaltig orientierten Anlagepolitik, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit laufenden Erträgen zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert in erster Linie direkt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, in Obligationen und andere Forderungswertpapiere in- und ausländischer Gesellschaften sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation beträgt für Obligationen 55% und für Aktien

45% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Quoten, je nach Marktsituation, variieren können. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt insgesamt höchstens 30%.

Die Vermögensverwalterin investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens gemäss ihrer Nachhaltigkeitspolitik, welche in Ziff. 1.11.3 dargelegt ist.

1.11.3 Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik

Ziel der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist ein rentables, aber zugleich ethisch, sozial und ökologisch verantwortliches Investment, das auf nachhaltig unternehmerische Wertschöpfung ausgerichtet ist. Die Auswahl der Vermögenswerte basiert auf einem globalen Ansatz, bei dem ethische, soziale, ökologische und Corporate Governance Merkmale berücksichtigt werden.

Umfang der Nachhaltigkeitspolitik

Die Vermögensverwalterin investiert mindestens 80% des Vermögens jedes Teilvermögens gemäss ihrer Nachhaltigkeitspolitik, wobei eine Ethik-Analyse für jedes Investment erstellt wird. Bis zu 20% des Vermögens dürfen die Nachhaltigkeitsanforderungen teilweise oder nicht erfüllen, um Flexibilität bei Marktveränderungen zu gewährleisten. Investments, die die Nachhaltigkeitskriterien dauerhaft nicht mehr erfüllen, werden im Interesse der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert.

Nachhaltigkeitsansätze

Die Nachhaltigkeitspolitik wird unter Berücksichtigung der folgenden Nachhaltigkeitsansätze umgesetzt:

- Negative-Screening (Ausschlüsse)
- Positive-Screening
- Stewardship (Active Ownership)
 - Stimmrechtsausübung (Voting)
 - Engagement

Bildung ethisches Anlageuniversum



Abbildung: Bildung ethisches Anlageuniversum¹

¹ <https://arete-ethik.ch/ethisch-investieren/ethik-komitee/ethik-kriterien-fuer-geldanlage/>

Negative-Screening (Ausschlüsse)

Minimumvorgaben Fondsleitung

Als Teil der Minimumvorgaben seitens der Fondsleitung dürfen Teilvermögen grundsätzlich nicht in Unternehmen investieren, welche in der vom "Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen" ("SVVK ASIR") veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind. Anpassungen der Teilvermögen an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen. Das heisst, dass Unternehmen, die kontroverse Waffen entwickeln, herstellen, lagern oder vertreiben, für Direktanlagen aus dem gesamten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Als kontroverse Waffen gelten dabei Streubomben und -munition, Antipersonen- und Landminen, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen-Systeme, Atomwaffen-Material, angereichertes Uran, Blendlaser-Waffen und Brandwaffen. Sofern der SVVK ASIR eine Unternehmung aufgrund ihres Verhaltens (Geschäftsgebarens) auf seine Ausschlussliste aufnimmt, weil die Unternehmung mit ihrem Verhalten bekannterweise schwerwiegend und systematisch gegen Gesetze oder Konventionen verstösst, z.B. in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltstandards, werden diese ebenfalls aus dem gesamten Anlageuniversum der Teilvermögen ausgeschlossen.

Portfoliomanagement

Grundlage für die Bildung des ethischen Anlageuniversums von Emittenten / Unternehmen und Ländern bildet die Titelselektion durch das Portfoliomanagement. Das Portfoliomanagement analysiert finanzwirtschaftliche Kennzahlen, die einer Mischung aus Bewertungsfiltren entspricht, u.a. «Quality at reasonable price (QARP)», «Piotroski» (Unternehmensbewertungsmodell, um anhand von Finanzkennzahlen unterbewertete Unternehmen zu identifizieren), Peergroup-Analysen, Finanzkennzahlen auf der Datenbasis von Bloomberg sowie Ergebnisse einer eigenen Wirtschaftszyklusanalyseinschätzung nach Industriesektoren / Bonitäten.

Aus Sicht Portfoliomanagement werden anschliessend die attraktiven Titel der internen Ethik-Research-Abteilung vorgelegt, welche diese anhand nachfolgend beschriebener Kriterien analysiert und bewertet ("Ethik-Analyse").

Ethik-Analyse

Die hausinterne Ethik-Research-Abteilung der Vermögensverwalterin erstellt zu jedem Investmentvorschlag eine Analyse mit Bewertungsvorschlag. Dabei werden die nachfolgend dargelegten Negativ- (Ausschlüsse) und Positivkriterien qualitativ beurteilt und quantitativ gewichtet. Hierzu nutzt die Ethik-Research-Abteilung Informationen der jeweiligen Unternehmen, von NGOs und Daten des externen Anbieters Institutional Shareholder Services Switzerland AG (nachfolgend "ISS"). Es werden Unternehmen und andere Emittenten, Organisationen und Staaten beurteilt und je eine Analyse erstellt.

Negative-Screening (Ausschlüsse) Emittenten / Unternehmen

Jeder Emittent / Unternehmung wird dahingehend überprüft, ob Ausschlusskriterien verletzt sind (Negativ Screening). Teilvermögen dürfen nicht in Emittenten / Unternehmen investieren, welche die Ausschlusskriterien der Vermögensverwalterin verletzen.

Dabei wird unterschieden zwischen Ausschlüssen ohne Umsatztoleranz wie zum Beispiel Missachtung von Menschenrechten oder Schutz natürlicher Ressourcen, systematische Korruption und Ausschlüsse mit Umsatztoleranz, bei denen ein Unternehmen je Kriterium höchstens einen Jahresumsatz von 10% aufweisen darf. Beispiele hierfür sind Glücksspiel, Pornographie, Alkohol/Tabak, Produkte und Technologien, die den Einsatz fossiler Brennstoffe bedingen.

Die Ausschlusskriterien werden von der Vermögensverwalterin bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Die vollständige Liste der Ausschlusskriterien sind auf der Internetseite der Vermögensverwalterin unter arete-ethik.ch/ethisch-investieren/ethik-komitee/ethik-kriterien-fuer-geldanlage/ im Abschnitt «Ausschlusskriterien für nachhaltige Unternehmen» aufgeführt.

Negative-Screening (Ausschlüsse) Länder

Die Länderbeurteilung erfolgt ebenfalls nach spezifischen Ausschlusskriterien wie zum Beispiel, dass das Militär über ein Budget verfügt, das regelmässig > 2% des BIP ausmacht, Todesstrafe im Rechtsbestand oder ungenügende Menschenrechtsstandards.

Die Ausschlusskriterien werden von der Vermögensverwalterin bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Die vollständige Liste der Ausschlusskriterien sind auf der Internetseite der Vermögensverwalterin unter arete-ethik.ch/ethisch-investieren/ethik-komitee/ethik-kriterien-fuer-geldanlage/ im Abschnitt «Länderbeurteilung – Ausschlusskriterien Staatsanleihen» aufgeführt.

Weiter werden die Aspekte Politik, Wirtschaft und soziale Integration, Energiepolitik und Menschenrechte des zu prüfenden Landes analysiert. Bei folgenden Indizes wird jeweils der Rang bzw. bei den letzten beiden Kriterien der Wert ermittelt:

- Press Freedom Index
- Corruption Perceptions Index
- Freedom House
- Human Development Index
- Social Progress Index
- CO2 Footprint
- Water Footprint

Die Länderbeurteilung bezieht sich ausschliesslich auf Staatsanleihen (nicht auf die in den jeweiligen Ländern tätigen Unternehmen). Das Negative-Screening entscheidet ausschliesslich über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Landes (und entsprechenden Staatsanleihen).

Positive-Screening

Weiter wird im Rahmen der Ethik-Analyse mit den Positivkriterien das Verantwortungsbewusstsein eines Emittenten / Unternehmens mit Hilfe von fünf ethischen Perspektiven oder Positive-Kriterien geprüft wie zum Beispiel Verantwortungsbewusstsein (z.B. Führungsgrundsätze, Corporate Governance), Angebot von Produkten und Dienstleistungen (z.B. Sinn des Angebots, Verlässlichkeit, Qualität, Service), Prozesse (z.B. Produktion, Personalwesen, Stakeholdermanagement).

Die Perspektiven werden von der Vermögensverwalterin bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Die aktuelle Liste der Positivkriterien für Emittenten/ Unternehmen sind auf der Internetseite der Vermögensverwalterin unter arete-ethik.ch/ethisch-investieren/ethik-komitee/ethik-kriterien-fuer-geldanlage/ im Abschnitt «Positivkriterien für ethische Unternehmen» aufgeführt.

Bei der Beurteilung je Emittent / Unternehmen wird jedes Einzelkriterium abhängig von der Sektorenzugehörigkeit des Unternehmens gewichtet und mit einer Punktzahl versehen. Die maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte. Die Ergebnisse der Ethik-Analyse wird je beurteiltes Unternehmen bzw. Land in einer Analyse festgehalten und anschliessend dem Ethik-Komitee vorgelegt. Der Schwellenwert für eine Vorlage zu Händen des Ethik-Komitees liegt bei 50 von 100 Punkten.

Ethik-Komitee

Das interdisziplinär zusammengesetzte und unabhängige Ethik-Komitee setzt sich aus Experten und Expertinnen verschiedenster Fachbereiche zusammen, um verschiedene gesellschaftliche Perspektiven (Theologie, Medizin, Umwelttechnik bis Wirtschaftswissenschaften etc.) einzubeziehen in der Beurteilung der Unternehmen / Emittenten und Länder, um eine zusätzliche finanzunabhängige Sichtweise einzubringen und damit Anlage- und Reputationsrisiken zu verringern.

Die einzelnen Titel werden somit unter unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet, die Argumente gesammelt und diskutiert. Wo kein Konsens betreffend einem Emittenten zustande kommt, wird der Titel nicht ins ethisches Anlageuniversum aufgenommen.

Dieses Gremium tagt monatlich und beurteilt Emittenten nach den definierten Kriterien, welche in der Ethik-Analyse ausgewiesen sind. Mit fachspezifischer Expertise prüfen die Mitglieder der Ethik-Kommission erneut sowohl das Verletzen der Ausschlusskriterien als auch die einzelnen Punkte der Detailanalyse und passen bei Bedarf die Punktevergabe gegebenenfalls an.

Sind Ausschlusskriterien nicht oder nur in nicht ausschliessrelevantem Masse tangiert, so können Emittenten durch das Ethik-Komitee dennoch ausgeschlossen werden, wenn sich kritische Aktivitäten summieren. Sieht das Ethik-Komitee keine Ausschlusskriterien verletzt und ist die Detailbewertung abgeschlossen, so werden die Punkte der Einzelkriterien summiert und ergeben das ethische Gesamtergebnis des Unternehmens.

Für jedes Unternehmen kann ein Gesamtergebnis zwischen 0 und 100 Punkten erreicht werden, wobei ein Mindestergebnis von 50 Punkten erreicht werden muss, um im Anlageuniversum zu verbleiben. Von dem unabhängigen Ethik Komitee als «nicht vertretbar» bewertete Emittenten und Staaten werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum nicht aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Die selektierten Emittenten und Länder in den Teilvermögen werden durch das Ethik-Research unter anderem auch basierend auf ISS ESG Alerts (Warnhinweisen) laufend überwacht und regelmässig, in der Regel in einem Zeitraum von drei Jahren, einer Neubewertung unterzogen. Das Ergebnis des dargestellten Prozesses ist eine dokumentierte Ethik-Analyse eines jeden Emittenten.

Weitere Informationen zum Ethik-Komitee sind unter [Ethik-Komitee wacht über die Einhaltung der Kriterien - Arete Ethik Invest](#) verfügbar.

Stewardship (Active Ownership)

Von der Swisscanto Fondsleitung AG und der Vermögensverwalterin wird bei den Emittenten Einfluss genommen betreffend Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen mittels Stewardship (Active Ownership). Dies umfasst Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement.

Stimmrechtswahrnehmung (Voting)

Die aktive Stimmrechtsausübung wird von der Swisscanto Fondsleitung AG wahrgenommen, welche die Stimmrechte anhand von Abstimmungsrichtlinien vornimmt, die sich auf schweizerische und internationale Corporate Governance-Regeln sowie die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) stützen. Angaben zur Stimmrechtswahrnehmung (Voting) und zur Voting-Policy der Swisscanto Fondsleitung AG finden sich unter der Webseite [swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship](https://www.swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship). Swisscanto bezieht hierzu Dienstleistungen von ISS, Zürich. Die Dienstleistungen von ISS umfassen die organisatorische und administrative Unterstützung bei der Ausübung der Stimmrechte, die Ausarbeitung von Abstimmungsempfehlungen und die Mithilfe bei der jährlichen Überarbeitung der Abstimmungsrichtlinie. Weitere Angaben zu ISS finden sich unter der Webseite [issgovernance.com](https://www.issgovernance.com).

Engagement

Die Vermögensverwalterin setzt bei den Engagement-Aktivitäten auf die Zusammenarbeit mit spezialisierten Anbietern von strukturierten Engagement-Prozessen, da die Wirkung im Verbund entschieden höher ist. Die Aktivitäten der Unternehmensdialoge gehen meist von Kontroversen aus. Die Vermögensverwalterin nutzt neben kollaborativen Engagement-Aktivitäten mit ISS ESG und UNPRI jedoch auch direkte punktuelle und informelle Unternehmensdialoge, die in der Regel von Anfrage des Ethik-Komitees ausgehen.

Webseite der Vermögensverwalterin

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin, den Nachhaltigkeitsansätzen sowie die Nachhaltigkeitsreportings der einzelnen Teilvermögen sind verfügbar unter der Webseite: www.aret-ethik.ch → Fonds

Externe Datenlieferanten und Dienstleister

Aktuell werden für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik Daten bzw. Dienstleistungen von folgenden externen Datenlieferanten und Dienstleistern bezogen:

Nachhaltigkeitsansatz	Datenlieferant bzw. Dienstleister
Ausschlüsse	Institutional Shareholder Services Switzerland AG
Positive-Screening	Institutional Shareholder Services Switzerland AG
Stewardship (Active Ownership)	Stimmrechtsausübung (Proxy Voting): Institutional Shareholder Services Switzerland AG (in Bezug auf allfällige Aktienanlagen)
	Engagement: Institutional Shareholder Services Switzerland AG

Die von den externen Datenlieferanten und Dienstleistern bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin:

- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Aufgrund von keinen oder anderen Ausschlüssen und Nachhaltigkeits-Ansätzen kann es zu Abweichungen gegenüber Anlagen mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen, kommen.
- Da die Nachhaltigkeitsratings von externen Anbietern immer mit einer gewissen Zeitverzögerung publiziert werden, beruhen die Analysen und Bewertungen der Vermögensverwalterin ebenfalls auf verzögerten Daten.
- Aufgrund einer fehlenden standardisierten Taxonomie können Unternehmen und Indexzusammenstellungen durch verschiedene externe Anbieter aus Nachhaltigkeitssicht unterschiedlich beurteilt werden.
- Aufgrund von Daten von Drittanbietern bei der Ermittlung des nachhaltigen Anlageuniversums führt dies zu Abhängigkeiten. Diese Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen.

1.11.4 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmung:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften sind folgende Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anlehensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating

von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden wie folgt festgelegt:

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.11.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bezüglich des in Zielfonds investierten Teils des Vermögens der Teilvermögen darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind (Look-Through-Ansatz).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.11.6 BVG Konformität

Die Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss BVV 2 Art. 56 Abs. 2. Der Derivateinsatz der einzelnen Teilvermögen übt keine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus.

1.11.7 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des entsprechenden Teilvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Max. Verwaltungs-, Depotbank- und Vertriebskommission / p.a.						
Teilvermögen	Anteilsklassen					
	A	B	I	G	N	V
Arete Ethik Global Equity (CHF)	1.35%	1.35%	0.95%	1.35%	0.00%	1.35%
Arete Ethik Global Balanced (CHF)	1.25%	1.25%	0.90%	1.25%	0.00%	1.25%

Diese Kommission wird verwendet für die Leitung und, sofern entschädigt, für die Vertriebstätigkeit sowie für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben in Bezug auf die Teilvermögen.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

Die im Rahmen der Maximalkommissionen gemäss § 20 des Fondsvertrages angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

1.13.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) wird im zweiten Geschäftsjahr ausgewiesen.

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen mit Vertriebstätigkeiten betrauten Mitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien können namentlich in Betracht kommen:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

- Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern werden nicht erhoben.
- Nebenkosten zugunsten der Vermögen der Teilvermögen bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen (§ 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags) werden nach der Swinging Single Pricing – Methode berechnet.
- Kosten für die Auszahlung des Liquidationsbetrags der Bruttoausschüttung: höchstens 0.50%.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds) so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

1.14 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella Fonds bzw. der Teilvermögen

Der [AEI Fonds](#) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Umbrella-Fonds ist zurzeit in folgende Teilvermögen eingeteilt:

- [Arete Ethik Global Equity \(CHF\)](#)
- [Arete Ethik Global Balanced \(CHF\)](#)

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a. Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatil die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b. Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch anerkannte Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d. Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Wechselkursänderungen können zu Wertschwankungen der Anlagen führen und das Verlustrisiko erhöhen.

Zudem können politische oder regulatorische Massnahmen das Risiko erhöhen, dass Zahlungen in Fremdwährung ausbleiben oder verzögert erfolgen oder in Fremdwährung gezahlte Beträge entweder gar nicht oder nur mit Verzögerung in die Rechnungseinheit des Fondsvermögens umgetauscht werden können.

e. Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können Investitionen auf bestimmte Wirtschaftssektoren, spezifische Bereiche innerhalb eines Sektors, bestimmte Regionen oder andere Kriterien ausgerichtet sein, was zu Konzentrationsrisiken führen kann.

Solche Konzentrationen in einem Sektor, einem Bereich, einer Region oder nach anderen Kriterien können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f. Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich unter Ziff. 1.11.3 des Prospektes.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a. Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b. Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann.

Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittelgrosse Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c. Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d. Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapital-

märkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e. Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatiler und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist.

Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

f. Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a. Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b. Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

c. Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkten verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d. Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

e. Contingent Convertible Bonds (CoCos)

Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind nachrangige Anleihen, welche in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend in Aktien gewandelt oder abgeschrieben werden. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann.

f. Anlagen in MBS und ABS

Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) sind strukturierte Finanzprodukte, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) zum Zwecke der Refinanzierung verbrieft werden. Diese forderungsbesicherten Wertpapiere sind dabei durch einen Pool von Aktiva (Forderungen, Vermögenswerten) besichert. Bei MBS erfolgt die Besicherung durch Hypotheken, bei ABS durch einen Pool von gleichartigen Forderungen bzw. Vermögenswerten (beispielsweise Kreditkartenforderungen, Kredite an Unternehmen, Leasingforderungen). In ungünstigen Märkten können MBS und ABS eine deutlich reduzierte Liquidität aufweisen, weshalb eine Veräusserung der Anlagen nur mit signifikanten Abschlägen möglich sein kann. Des Weiteren bestehen Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva, falls die verbrieften Sicherheiten an Wert verlieren oder die Schuldner ihren Forderungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu Verlusten der Anlage führen kann. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen der in den MBS und ABS enthaltenen Forderungen können das Anlageergebnis schmälern.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a. Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und dieses Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b. Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the Counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen

eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für jedes Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2024 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 235 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 217.19 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2024 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 59 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 14.42 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2024 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Angaben zur Stimmrechtswahrnehmung (Voting) und zur Voting-Policy der Swisscanto Fondsleitung AG finden sich unter der Webseite swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens

in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Thurgauer Kantonalbank, Weinfelden. Die Bank wurde im Jahr 1883 als eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Weinfelden gegründet.

Die Thurgauer Kantonalbank offeriert umfassende Bankdienstleistungen für Private, KMU und die öffentliche Hand. Haupteigentümer des öffentlich-rechtlichen Instituts mit Staatsgarantie ist der Kanton Thurgau.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziffer 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Thurgauer Kantonalbank, Bankplatz 1, CH-8570 Weinfelden.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Thurgauer Kantonalbank, Bankplatz 1, CH-8570 Weinfelden, beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Arete Ethik Invest AG mit Sitz in Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorennummern: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
- ISIN: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
- Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellen Informationen im Internet unter www.tkb.ch sowie www.aret-ethik.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform und www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Für die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz keine Vertriebstätigkeiten bewilligt. Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen.

- Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weiterführende Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen können auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com abgerufen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen sind so ausgestaltet, dass sie sich als langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilver-

mögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlage nicht über Darlehen zu finanzieren.

Das Teilvermögen [Arete Ethik Global Equity \(CHF\)](#) eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die langfristig Kapitalgewinne erzielen wollen. Der Erhalt von laufenden Erträgen spielt eine untergeordnete Rolle. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig grosse Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlage vertraut.

Das Teilvermögen [Arete Ethik Global Balanced \(CHF\)](#) eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die langfristig Kapitalgewinne und laufende Erträge erzielen wollen. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlage vertraut.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, wie zum Beispiel die Bewertung der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/ Rücknahmekommission z. G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
Arete Ethik Global Equity (CHF)	A	A	140832052	CH1408320526	CHF	CHF	n.a.	1.35%	12.45 Uhr	T	T+1	T+2
	B	T	140832053	CH1408320534	CHF	CHF	n.a.	1.35%	12.45 Uhr	T	T+1	T+2
	I	T	140832054	CH1408320542	CHF	CHF	n.a.	0.95%	12.45 Uhr	T	T+1	T+2
Arete Ethik Global Balanced (CHF)	A	A	140832055	CH1408320559	CHF	CHF	n.a.	1.25%	12.45 Uhr	T	T+1	T+2
	B	T	140832056	CH1408320567	CHF	CHF	n.a.	1.25%	12.45 Uhr	T	T+1	T+2
	I	T	140832057	CH1408320575	CHF	CHF	n.a.	0.90%	12.45 Uhr	T	T+1	T+2

² Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank

Teil II – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung [AEI Fonds](#) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und Art. 92 und 93 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

- [Arete Ethik Global Equity \(CHF\)](#)
- [Arete Ethik Global Balanced \(CHF\)](#)

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Thurgauer Kantonalbank mit Sitz in Weinfelden.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Arete Ethik Invest AG mit Sitz in Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³ einerseits und der Fondsleitung sowie der Depotbank andererseits, werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage vorgenommen gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Risikomanagement oder über Sachein- bzw. Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle von Auszahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvor- teile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seiner- seits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Aus- schüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen An- teilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil auf- weisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Refe- renzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zu- kommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, wer- den den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen folgende Anteilsklassen:
 - A Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1).
 - B Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).
 - I-Klasse: Diese Klasse steht Anlegern offen, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 bzw. 4 FIDLEG mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Diese Klasse steht ebenfalls Anlegern offen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien der Thurgauer Kantonalbank berechtigt sind, Anteile in einem Konto/Depot der Thurgauer Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen zu halten. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).
 - G Klasse: Diese Klasse steht Anlegern offen, welche über eine Fondssparlösung bei der Thurgauer Kantonalbank verfügen. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).
 - N Klasse: Diese Klasse steht professionellen Anleger i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individueller Vermögensverwaltungsvertrag) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Es wird keine

Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Thurgauer Kantonalbank bzw. der Arete Ethik Invest AG auf der anderen Seite festgelegt wird.

Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der N Klasse nicht zur Verfügung.

- V Klasse: Diese Klasse steht ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2).

Die Referenzwährung der Anteilsklassen entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

5. Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 1.9 des Prospektes).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.
8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich

auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Zulässige Anlagen

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Bei den Effekten kann es sich um Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte sowie um Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte handeln.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. h einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen gemäss ihren Dokumenten gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten die folgenden Arten von kollektiven Kapitalanlagen.

- da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Effektenfonds" und "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- db) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anlagepolitik der offenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein und darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.
- dc) Anteile an anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anlagepolitik der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein und darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Sie müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt, gehandelt werden.

Bei diesen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren oder mit solchen Fonds vergleichbar sind.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität dieser Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 6 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Real Estate Investment Trusts (REITS)
Indirekte Anlagen in Immobilien in der Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Immobilieninvestmentgesellschaften.

Die Anlagen gemäss lit. f müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in litt. a bis g genannte Anlagen insgesamt unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Ziel der Nachhaltigkeit

Ziel der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist ein rentables, aber zugleich ethisch, sozial und ökologisch verantwortliches Investment, das auf nachhaltig unternehmerische Wertschöpfung ausgerichtet ist. Die Auswahl der Vermögenswerte basiert auf einem globalen Ansatz, bei dem ethische, soziale, ökologische und Corporate Governance Merkmale berücksichtigt werden.

Umfang der Nachhaltigkeitspolitik

Die Vermögensverwalterin investiert mindestens 80% des Vermögens jedes Teilvermögens gemäss ihrer Nachhaltigkeitspolitik, wobei eine Ethik-Analyse für jedes Investment erstellt wird. Bis zu 20% des Vermögens dürfen die Nachhaltigkeitsanforderungen teilweise oder nicht erfüllen, um Flexibilität bei Marktveränderungen zu gewährleisten. Investments, die die Nachhaltigkeitskriterien dauerhaft nicht mehr erfüllen, werden im Interesse der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert.

Nachhaltigkeitsansätze

Die Nachhaltigkeitspolitik wird unter Berücksichtigung der folgenden Nachhaltigkeitsansätze umgesetzt:

- Negative-Screening (Ausschlüsse)
- Positive-Screening
- Stewardship (Active Ownership)
 - Stimmrechtsausübung (Voting)
 - Engagement

Bildung ethisches Anlageuniversum

Ausgehend von einem globalen Anlageuniversum werden Unternehmen ausgeschlossen (**Ausschlüsse**), welche in der von SVVK ASIR veröffentlichten Empfehlungsliste zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind.

Portfoliomanagement

Grundlage für die Bildung des ethischen Anlageuniversums von Emittenten / Unternehmen und Ländern bildet die Titelselektion nach finanzwirtschaftlichen Kennzahlen durch das Portfoliomanagement. Die aus Sicht Portfoliomanagement attraktiven Titel werden der internen Ethik-Research-Abteilung für eine vertiefte Ethik-Analyse zugewiesen.

Ethik-Analyse

Je geprüfter Emittenten / Unternehmung oder Land wird von der Ethik-Research-Abteilung eine Ethik-Analyse erstellt. Diese enthält Angaben dazu, ob und in welchem Ausmass die von der Vermögensverwalterin definierten Ausschlusskriterien verletzt werden (**Negative-Screening (Ausschlüsse)**) und wie ein Emittent / Unternehmung oder Land bezüglich den von der Vermögensverwalterin definierten Positivkriterien (**Positive-Screening**) qualitativ und quantitativ besteht. Bei der Beurteilung je Emittent / Unternehmen wird jedes Einzelkriterium abhängig von der Sektorenzugehörigkeit des Unternehmens gewichtet. Die Länderbeurteilung bezieht sich ausschliesslich auf Staatsanleihen (nicht auf die in den jeweiligen Ländern tätigen Unternehmen).

Ethik-Komitee

Ein interdisziplinär zusammengesetztes und unabhängiges Komitee beurteilt die Unternehmen / Emittenten und Länder basierend auf der Ethik-Analyse. Mit fachspezifischer Expertise prüfen die Mitglieder der Ethik-Kommission erneut sowohl die Ausschlusskriterien (**Negative-Screening (Ausschlüsse)**) als auch die Positivkriterien (**Positive-Screening**) und passen die Punktevergabe gegebenenfalls an.

Die selektierten Emittenten / Unternehmungen und Länder in den Teilvermögen werden regelmässig überwacht und bei Bedarf einer Neubewertung unterzogen.

Stewardship (Active Ownership)

Von der Fondsleitung bzw. Vermögensverwalterin wird bei den Emittenten Einfluss genommen betreffend Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen mittels Stewardship (Active Ownership). Dies umfasst **Stimmrechtsausübung (Voting)** und **Engagement**.

Externe Datenlieferanten Dienstleister

Die Vermögensverwalterin stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von spezialisierten externen Datenlieferanten und Dienstleister sowie u.a. darauf basierend auf eigene Analysen.

Der Prospekt unter Ziff. 1.11.3 enthält zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin weitere Informationen.

3. Teilfondsspezifische Angaben

3.1 Arete Ethik Global Equity (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer ethisch-nachhaltig orientierten Anlagepolitik, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in Aktien umgesetzt werden. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 97% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Quote, je nach Marktsituation, im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen variieren kann.

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Mindest- bzw. Höchstanteile des Vermögens des Teilvermögens

Anlagekategorien		Arete Ethik Global Equity (CHF)
1.	Hauptanlagen	
	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Real Estate Investment Trusts (REITS) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit.	Mindestens 85%
2.	Nebenanlagen	
	Direkte oder indirekte Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrument von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit), sofern diese nicht als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Derivaten decken.	Höchstens 15%
3.	Nachhaltigkeitspolitik	
	Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums gemäss § 8 Ziff. 2.	Mindestens 80%
4.	Für alle Anlagen relevanten Bestimmungen	
4.1	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
4.2	Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).	Höchstens 10%

3.2 Arete Ethik Global Balanced (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Einhaltung einer ethisch-nachhaltig orientierten Anlagepolitik, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit laufenden Erträgen zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in Obligationen und Aktien umgesetzt werden. Die strategische Zielallokation beträgt für Obligationen 55% und für Aktien 45% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Quoten, je nach Marktsituation, im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen variieren können.

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Mindest- bzw. Höchstanteile des Vermögens des Teilvermögens:

Anlagekategorien		Arete Ethik Global Balanced (CHF)
1.	Hauptanlagen	
1.1	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in-Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;	Mindestens 40%
1.2	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Real Estate Investment Trusts (REITS) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit	Mindestens 30% Höchstens 50%
	Nebenanlagen	
2.	Direkte oder indirekte Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrument von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit), sofern diese nicht als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Derivaten decken.	Höchstens 20%
	Nachhaltigkeitspolitik	
3.	Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums gemäss § 8 Ziff. 2.	Mindestens 80%
4.	Für alle Anlagen relevanten Bestimmungen	
4.1	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade sowie ABS, MBS mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe;	Höchstens 30%
4.2	Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung;	Höchstens 30%

Anlagekategorien		Arete Ethik Global Balanced (CHF)
4.3	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 25%
4.4	Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).	Höchstens 10%

4. Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

- Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

- Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi- chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraus- setzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des

Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten

können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines

Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Bei Umbrella-Fonds betrifft diese Limite jeweils die einzelnen Teilvermögen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).

IV Berechnung des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteils-klasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl Anteile bewirken. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 Ziff. 7 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Anlagefonds. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.8) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sacheinlagen und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). In der Tabelle am Ende des Prospektes sind die Einzelheiten geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden gemäss der „Swinging Single Pricing“-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis d genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Sacheinlagen und Sachauslagen

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sachein- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.
2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing ("SSP") - Methode (vgl. § 16 Ziff. 6) berücksichtigt.
3. Die Depotbank kann im Falle der Auflösung eines Teilvermögens für die Auszahlung des Liquidationsbetrages auf dem Nettoinventarwert der Anteile dem Anleger eine Kommission von höchstens 0.50% berechnen.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten jedes Teilvermögens die nachfolgend erwähnte maximale Kommission, berechnet in Abhängigkeit des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Max. Verwaltungs-, Depotbank- und Vertriebskommission / p.a.						
Teilvermögen	Anteilsklassen					
	A	B	I	G	N	V
Arete Ethik Global Equity (CHF)	1.35%	1.35%	0.95%	1.35%	0.00%	1.35%
Arete Ethik Global Balanced (CHF)	1.25%	1.25%	0.90%	1.25%	0.00%	1.25%

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen und der Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, die Vermögensverwalterin oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:

Arete Ethik Global Equity (CHF):	CHF
Arete Ethik Global Balanced (CHF):	CHF

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttende Anteile

- a) Der Nettoertrag des Teilvermögens bzw. der ausschüttenden Anteilsklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile

- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen in den entsprechenden Währungen an die Anleger.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.

- 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan bzw. in den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis exklusive Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf den im Prospekt genannten elektronischen Plattformen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die

dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Teilvermögens kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 18. April 2025 und ersetzt den Fondsvertrag vom 21. Januar 2025.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.